V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10225 — AES/Coatue/Schneider Electric/Uplight)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 130/04)

1. Am 6. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— The AES Corporation („AES“, USA),

— Coatue Management, L.L.C. („Coatue“, USA),

— Schneider Electric SE („Schneider Electric“, Frankreich),

— Uplight, Inc. („Uplight“, USA).

AES, Coatue und Schneider Electric übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Uplight.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AES: weltweit aufgestelltes Energieunternehmen, das Strom aus thermischen und erneuerbaren Quellen erzeugt und verteilt,

— Coatue: weltweit tätiger Anlageverwalter, dessen Schwerpunkt auf Technologien, Medien und Kommunikation liegt,

— Schneider Electric: internationaler Konzern, der vor allem Energiemanagement und verschiedene Arten von Softwarelösungen und Produkten für Automatisierung und Energiemanagement anbietet,

— Uplight: Anbieter von Energielösungen, der für Versorgungsbetriebe Software bereitstellt, mit der Endkunden ihre Verbrauchsgewohnheiten überwachen und anpassen können, um Verbrauch und Kosten zu senken.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10225 — AES/Coatue/Schneider Electric/Uplight

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.